

Ergänzung der Erläuterungen zum Tarifvertrag Leih-/Zeitarbeit (TV LeiZ) für Betriebe ohne Tarifbindung („oT“)

Stand: Juni 2017

Ergänzung der Erläuterungen zum TV LeiZ für Betriebe ohne Tarifbindung („oT“)

Lesehilfe:

Dieses Papier versteht sich rein als Ergänzung zur Kommentierung des TV LeiZ für Betriebe ohne Tarifbindung. Beim Lesen der Kommentierung, die sich auf tarifgebundene Betriebe bezieht, ist daher mit diesem Papier abzugleichen, ob Besonderheiten für oT-Betriebe bestehen.

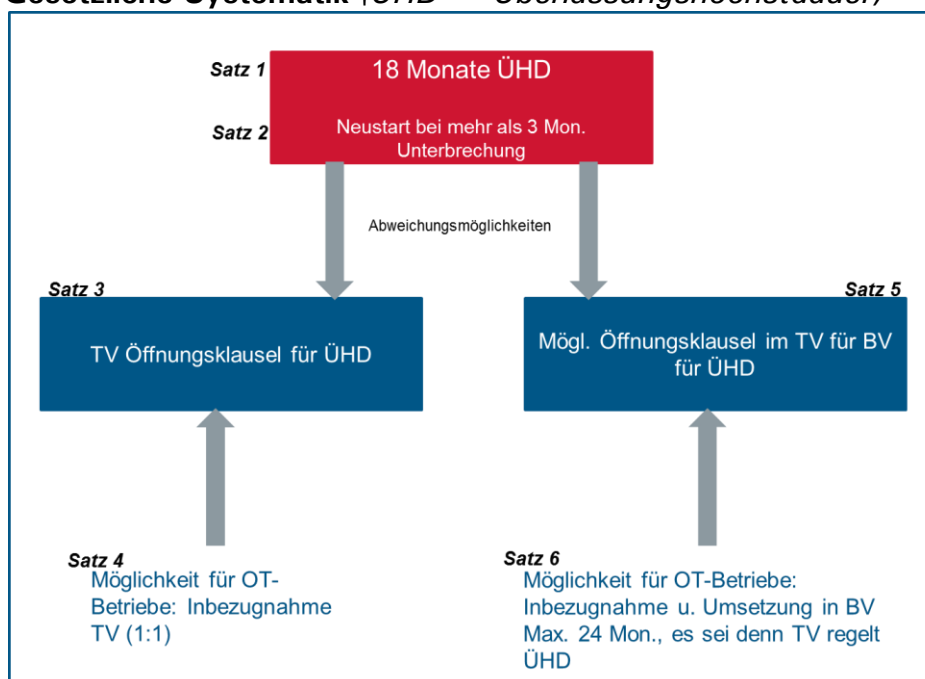
Es bezieht sich außerdem nicht auf Betriebe, die die Tarifverträge der Metall- und Elektro-Industrie durch einen Anerkennungstarifvertrag übernommen haben.

I. Vorbemerkungen

Kurzüberblick über Gesetz und Tarifvertrag

Am 1. April 2017 ist das neue Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in Kraft getreten. Es sieht eine Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten vor, hat jedoch für Tarifverträge und bei Ermächtigung durch Tarifverträge auch für Betriebsvereinbarungen Öffnungsklauseln vorgesehen, die auch von Unternehmen/Betrieben ohne Tarifbindung genutzt werden können. Von diesen Öffnungsklauseln hat der Tarifvertrag zur Leih-/Zeitarbeit (TV LeiZ) ausdrücklich Gebrauch gemacht und u. a. eine tarifliche Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten festgelegt (§ 2 Nr. 3 TV LeiZ). Diese tariflichen Möglichkeiten geben auch den oT-Betrieben einen großzügigen Rahmen zum Einsatz von Zeitarbeitern.

Gesetzliche Systematik (ÜHD = Überlassungshöchstdauer)



Möglichkeiten zur Übernahme des Tarifvertrages

oT- Betriebe können durch eine Anwendung des TV LeiZ per Betriebsvereinbarung von der darin vereinbarten Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten profitieren. Trotz der in § 1 Abs. 1b Satz 6 AÜG genannten Begrenzung auf 24 Monate, können tarifungebundene Betriebe die Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten im tariflich vorgesehenen Rahmen voll ausschöpfen. Da der Tarifvertrag nicht nur Öffnungsklauseln zur Vereinbarung einer Überlassungshöchstdauer auf Betriebsebene vorsieht, sondern eine maximale Überlassungshöchstdauer vorgibt, sind oT-Betriebe nicht durch die in § 1 Abs. 1b Satz 6 AÜG genannten 24 Monaten begrenzt („soweit nicht durch diesen Tarifvertrag ...“).

Es bestehen für oT-Betriebe mithin zwei Möglichkeiten:

- a) Nach § 1 Abs. 1b **Satz 4** AÜG können sie den Tarifvertrag 1:1 **durch Betriebsvereinbarung** in Bezug nehmen. Damit gelten wegen der direkten Übernahme des Tarifvertrages die tariflichen Regelungen in der Variation „ohne Betriebsvereinbarung“, insbesondere § 4 TV LeiZ. Nach dieser Vorschrift gilt - gemäß der Systematik des Vorgängertarifvertrages - eine Prüfpflicht zur Übernahme des Zeitarbeitnehmers nach 18 Monaten Einsatzzeit und eine Übernahmeangebotsverpflichtung nach 24 Monaten Einsatzzeit.
- b) Sie können dann auch die im TV LeiZ enthaltene tarifvertragliche Öffnungsklausel für Betriebsvereinbarungen (§ 3 TV LeiZ) nutzen, um so die Übernahmeangebotsverpflichtung nach § 4 TV LeiZ abzulösen. Wird im Rahmen einer solchen eigenständigen betrieblichen Regelung zur Zeitarbeit ggf. eine betriebsspezifische Überlassungshöchstdauer vereinbart, stellt die tarifliche Überlassungshöchstdauer von 48 Monaten die Obergrenze für eine Vereinbarung dar.

II. Ergänzung zur jeweiligen Kommentierung

§ 2 Einsatz von Zeitarbeitnehmern

§ 2 Nr. 3 Abs. 2

Erfolgt der Einsatz wegen eines Sachgrundes, der voraussichtlich länger als 48 Monate andauert, ist dem Betriebsrat im Rahmen des Verfahrens nach § 99 BetrVG neben dem Sachgrund die voraussichtliche Dauer des Einsatzes mitzuteilen und dies zu dokumentieren. Damit ist die tariflich zulässige Überlassungshöchstdauer für diesen Fall festgelegt.

Einsätze von Zeitarbeitnehmern mit Sachgrund können nach dieser Bestimmung auch mehr als 48 Monate andauern. Es empfiehlt sich für oT-Betriebe, die nicht die 1:1-Übernahme gewählt haben, in der Betriebsvereinbarung auf die Möglich-

keit nach § 2 Nr. 3 Abs. 2 TV LeiZ zu verweisen. Trotz der allgemeinen Geltung dieser Bestimmung können somit spätere Diskussionen vermieden werden. Betriebe ohne Tarifbindung sollten in diesem Fall zum Ausdruck bringen, dass sie sich mit ihrer Betriebsvereinbarung selbst auf § 3 TV LeiZ und im Übrigen auch auf § 2 Nr. 3 TV LeiZ für die Überlassungshöchstdauer beziehen.

§ 3 Betriebe ohne Betriebsvereinbarung

§ 3 Nr. 1 b)

Soweit betriebliche Regelungen gemäß Nummer 1 a) getroffen werden, soll - um Einschränkungen der Flexibilität zu kompensieren - neben der Nutzung vorhandener betrieblicher und tariflicher Flexibilisierungsinstrumente folgender tarifvertraglicher Rahmen, für den der Abschluss ergänzender Betriebsvereinbarungen zugelassen wird, genutzt werden:

- Ergänzend zu § 3 Nr. 3 Abs. 5 EMTV kann eine um bis zu 12 Prozent-Punkte erhöhte Quote vereinbart werden. Entsprechend der Anzahl der daraus zusätzlich möglichen Zahl von Beschäftigten mit erhöhter individueller regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit (IRWAZ) muss der Arbeitgeber auf Verlangen des Beschäftigten auch eine auf bis zu 30 Stunden reduzierte IRWAZ (verkürzte Vollzeit, § 3 Nr. 3 Abs. 4 EMTV gilt entsprechend) vereinbaren. § 3 Abs. 3 bis 5 Tarifvereinbarung gelten hierfür entsprechend.
- Wird in der Betriebsvereinbarung die Übernahme von Leih-/ Zeitarbeitnehmern vereinbart, kann pro dauerhaft eingestelltem Leih-/ Zeitarbeitnehmer ein Arbeitszeitvolumen von insgesamt 750 Stunden analog zu § 4 Abs. 3 Tarifvereinbarung vergütet werden. Die Verteilung wird mit dem Betriebsrat vereinbart. Dabei gilt pro Beschäftigtem eine Obergrenze von 50 Stunden innerhalb der nächsten 12 Monate.
- Die Tarifvertragsparteien verweisen auf bestehende Dienstleistungstarifverträge und erklären sich im Grundsatz bereit, auf Wunsch einer Betriebspartei Gespräche zu führen.

Im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Tariföffnungsklauseln sollte vor dem Hintergrund unterschiedlicher tarifrechtlicher Konstellationen eines oT-Betriebes die Beratung des örtlich zuständigen Arbeitgeberverbandes genutzt werden.

§ 3 Betriebe ohne Betriebsvereinbarung

§ 3 Nr. 3

Bestehende betriebliche Regelungen gelten als Betriebsvereinbarung in diesem Sinne.

Protokollnotiz

Nach dem Willen der Tarifvertragsparteien können bestehende betriebliche Regelungen unverändert fortgeführt werden. Die Tarifvertragsparteien empfehlen, die Fortführung im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages schriftlich zu dokumentieren.

Die **Protokollnotiz** bezieht sich auf Betriebsvereinbarungen, die unter dem TV LeiZ (2012) abgeschlossen wurden und fortgeführt werden sollen. Da tarifungebundene Betriebe in der Regel vor dem Inkrafttreten des neuen Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes am 1. April 2017 in Betriebsvereinbarungen keinen Bezug zum TV LeiZ hergestellt haben, greifen auch die Hinweise in der Protokollnotiz in der Regel nicht. Damit ist für oT-Betriebe meist auch die Fortführung einer Betriebsvereinbarung mit einer Überlassungshöchstdauer von mehr als 48 Monaten nicht möglich.

Für oT-Betriebe geht es meist um eine „neue Betriebsvereinbarung“ im Sinne des TV LeiZ, da dieser erstmalig in Bezug genommen wird. In diesem Fall gelten die Bestimmungen der §§ 3 Nr. 1 und 3 Nr. 2 TV LeiZ.

Vor diesem Hintergrund fallen oT-Betriebe mit einer zum 1. April 2017 bestehenden Betriebsvereinbarung zur Zeitarbeit, die **keine Überlassungshöchstdauer** vorsieht, meist auch nicht unter die Vorschrift des **§ 8 Nr. 1 TV LeiZ**. Dies bedeutet, dass für diesen Fall in der Regel nicht die Auffanglösung von 36 Monaten greift, sondern die gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten. Denkbar ist aber natürlich wiederum die neue Inbezugnahme des TV LeiZ.

Für viele Fallgestaltungen bei oT-Betrieben empfiehlt sich dringend, den örtlich zuständigen Arbeitgeberverband zu Rate zu ziehen. Dies gilt beispielsweise auch, wenn ein Betrieb ausnahmsweise bereits vor dem 1. April 2017 den TV LeiZ in Bezug genommen hat.

§ 4 Betriebe ohne Betriebsvereinbarung

§ 4 Nr. 1

Besteht keine Betriebsvereinbarung gemäß Ziffer 3 gilt Folgendes:

- Nach 18 Monaten Überlassung hat der Entleiher zu prüfen, ob er dem Leih-/Zeitarbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anbieten kann.
- Nach 24 Monaten Überlassung hat der Entleiher dem Leih-/Zeitarbeitnehmer einen unbefristeten Arbeitsvertrag anzubieten. Dieses kann nach Beratung mit dem Betriebsrat bei akuten Beschäftigungsproblemen entfallen.

Bei Unterbrechungen von weniger als drei Monaten werden Einsatzzeiten im selben Betrieb addiert.

Protokollnotiz: Zu den Einsatzzeiten nach den obigen Spiegelstrichen zählen auch die zurückgelegten Zeiten vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages.

Nimmt ein oT-Betrieb den TV LeiZ erstmalig in Bezug und trifft keine weiteren Regelungen (1:1-Übernahme) zu, gelten mit der Inbezugnahme die Pflichten nach § 4 TV LeiZ. Wegen des Wortlauts der **Protokollnotiz** ist wohl davon auszugehen, dass für das Eintreten dieser Pflichten auch Einsatzzeiten zu berücksichtigen sind, die vor Inbezugnahme zurückgelegt wurden. Dies entspricht einerseits nicht dem Sinn und Zweck der Regelung, dass der Neustart der Einsatzzeiten nur bei erstmaliger Geltung des § 4 TV LeiZ greifen soll. Andererseits hat der tarifungebundene Betrieb die Wahl, wann und wie es den Tarifvertrag zur Anwendung bringt.

Praxistipp:

Bei der Übernahme des TV LeiZ sollten tarifungebundene Betriebe genau prüfen, welche Auswirkungen die tariflichen Regelungen auf die bereits im Betrieb eingesetzten Zeitarbeitnehmer hat. Möglicherweise bietet sich wegen der Protokollnotiz in § 4 Nr. 1 TV LeiZ eher eine Lösung nach § 3 TV LeiZ an. Auch im Rahmen einer Betriebsvereinbarung nach § 3 TV LeiZ können Verpflichtungen ähnlich denjenigen in § 4 Nr. 1 TV LeiZ vereinbart werden. Gleichzeitig kann aber für bereits im Betrieb eingesetzten Zeitarbeitnehmer ggf. eine Übergangslösung vorgesehen werden. Für die Verhandlungen dazu können sich die Betriebe auch Zeit nehmen, da die gesetzliche Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten erstmals zum 30. September 2018 ausläuft. Die Einbeziehung des örtlich zuständigen Arbeitgeberverbandes ist für diesen Fall sehr zu empfehlen.

§ 5 Allgemeine Regeln

§ 5.3

Mit der Arbeitnehmerüberlassung werden nur solche Verleihunternehmen beauftragt, die hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts die Regelungen des AÜG einhalten. Abweichende Regelungen im Sinne von § 8 Abs. 2 AÜG sind dabei nur solche, die mit der Tarifgemeinschaft des DGB oder der IG Metall abgeschlossen wurden oder werden und einen Branchenzuschlag oder mindestens eine in der Höhe vergleichbare Vergütung enthalten.

Nimmt ein oT-Betrieb den TV LeiZ in Bezug, gilt dieser nicht nur im Hinblick auf die erweiterten Möglichkeiten einer Überlassungshöchstdauer, sondern auch bezüglich der übrigen Vorschriften. Dies betrifft insbesondere § 5 TV LeiZ. Damit übernimmt ein tarifungebundener Betrieb auch die Verpflichtung nach § 5 Nr. 3 TV LeiZ, der vorsieht, dass nur tarifgebundene Zeitarbeitsunternehmen beauftragt werden dürfen, die einen Branchenzuschlag oder eine vergleichbare Vergütung zahlen. In aller Regel geht es dabei um die Anwendung des Tarifvertrages über Branchenzuschläge für Arbeitnehmerüberlassung in der Metall- und Elektroindustrie (TV BZ ME). Soweit Zeitarbeiter bereits vor der Übernahme des TV LeiZ beim Entleiher eingesetzt waren, aber die Voraussetzungen des § 5.3 nicht erfüllt wurden, besteht hier **kein Bestandsschutz**.

Allerdings besteht eventuell die Möglichkeit, die Branchenzuschläge zu **reduzieren**. Hier gibt es zwei Möglichkeiten nach § 2 (5) TV BZ ME:

- a) Bis zur Einsatzdauer von 15 vollendeten Monaten kann auf 90 Prozent des laufenden regelmäßigen Stundenentgelts eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Einsatzbetrieb gedeckelt werden.
- b) Nach einer Einsatzdauer von 15 Monaten kann auf das Arbeitsentgelt eines vergleichbaren Arbeitnehmers im Einsatzbetrieb gedeckelt werden (Equal Pay), wobei evtl. Anrechnungsmöglichkeiten bestehen.

Beide Deckelungsmöglichkeiten müssen vom Einsatzbetrieb geltend gemacht werden und das entsprechende Vergleichsentgelt nachgewiesen werden.

§ 7 Bestandsschutz und Öffnungsklausel nach § 1 Abs. 1b AÜG

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages bestehende Ergänzungstarifverträge sowie bei Inkrafttreten des TV LeiZ vom 24. Mai 2012 bestehende betriebliche Regelungen zur Leih-/Zeitarbeit bleiben in Kraft und verdrängen die Regelungen dieses Tarifvertrags bis zu ihrem Ende mit Ausnahme der betrieblichen Regelungen nach § 8.

Da der TV LeiZ für oT-Betriebe vor dem 1. April 2017 keine Rolle gespielt hat, spielt auch die Variante „Ergänzungstarifvertrag“ aus dieser Bestimmung für sie keine Rolle.

Sollte ein oT-Betrieb eine Betriebsvereinbarung vor dem 24. Mai 2012 abgeschlossen haben, empfiehlt sich für Fortführungsfragen die Kontaktaufnahme mit dem Verband.

§ 8 Übergangsregelung

§ 8 Nr. 3

Wird eine Betriebsvereinbarung nach § 3 gekündigt, entstehen die Pflichten nach § 4 frühestens 6 Monate nach Auslaufen der Betriebsvereinbarung.

Wird die gesamte Betriebsvereinbarung gekündigt und wurde keine Nachwirkung vereinbart, fallen oT-Betriebe nicht auf § 4 TV LeiZ („Betriebe ohne Betriebsvereinbarung“) zurück, da ohne die Bezugnahme keine Bindung an den TV LeiZ mehr besteht. In diesem Fall greifen allein die Vorschriften des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und damit insbesondere die Überlassungshöchstdauer von 18 Monaten. In diesem Fall gibt es auch keine sechsmonatige Übergangsfrist.